

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12

FÜR DAS GEBIET
"QUELLENTAL"
5. ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH
"Gelände östlich der Straße zur Ziegelei"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.1988 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 5. Änderung, Ergänzung-Aufhebung, Teilaufhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.05.1987. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.05.1987 bis zum 08.06.1987 durch Abdruck in der ... erfolgt
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.08.-15.09.87 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.04.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sind, konnte ... erfolgt. § 2 Abs. 2 BauGB.
4. Die Gemeindevertretung hat am 14.03.1988 die ... Änderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.04.1988 bis zum 21.05.1988 während der Dienststunden / folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom 14.04.1988 bis zum 22.04.1988 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.03.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ... neu öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Die Bebauungsplanänderung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.03.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.03.1988 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bestätigt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 17.05.88
Stephan
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT NEUMÜNSTER DEN ...
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 22.07.1988 bestätigt, daß ... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ... Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

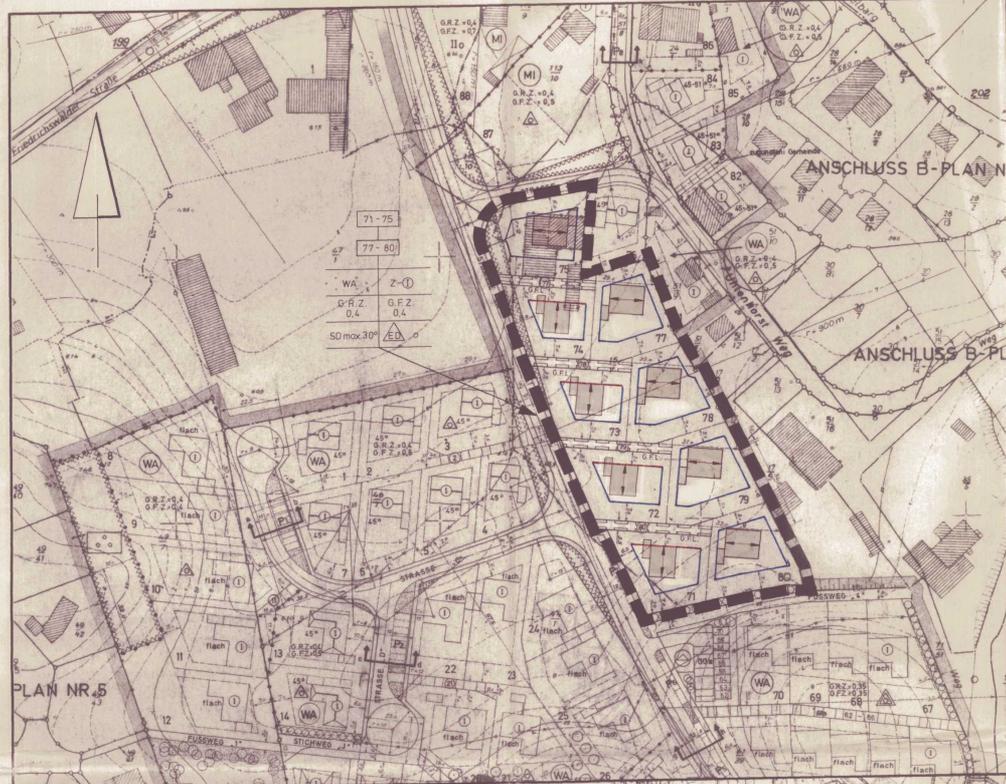
GEMEINDE BOOSTEDT DEN 25.07.1988
Stephan
BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt!

BOOSTEDT DEN 25.07.1988
Stephan
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... (vom 25.7. ... bis zum 02.09.1988 ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.09.1988 in Kraft getreten.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 15.09.1988
Stephan
BÜRGERMEISTER



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung, FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, § 9 (7) BauGB.

Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauAbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2365).

Es gilt die Verordnung über die Ausbreitung der Bauelemente und die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichV) 1981 (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833/834 vom 22. August 1981).

- BAUGEBIET:** § 9 (1) 11 BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, § 5 1 bis 11 BauNvO
- WA** Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNvO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) sowie § 5 17 bis 21 BauNvO
- GR.Z** Grundflächenzahl, § 19 BauNvO
- G.F.Z** Geschossflächenzahl, § 20 BauNvO
- Z-0** Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und § 18 BauNvO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNvO
- Offene Bauweise,** § 22 (2) BauNvO
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Baulinie,** § 23 (2) BauNvO
- Baugrenze,** § 23 (3) BauNvO
- Überbaubare Grundstücksfläche,** § 9 (1) 2 BauGB, § 23 (1) BauNvO
- Stellung der baulichen Anlagen:** § 9 (1) 2 BauGB
- Firstichtung,**
- Baugestaltung,** § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform:**
- Dachneigung,**
- SD** Satteldach,

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB

Mit Geh=6, Fahr=F und Leitungsrechten=L zu belastende Flächen, § 9 (1) 21 BauGB (mit Angabe des Nutzungsberechtigten)

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- o — Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
 - x — Künftig fortfallende Flurstücksgrenze.
 - / — Künftig fortfallende bauliche Anlage.
 - 15 — Katasteramtliche Flurstücksnummer.
 - 71,72,73 — In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
 - 71,72,73 — Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
 - — Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage.
 - — Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal - Null).
 - — Vermessungslinien mit Maßangaben.
 - — Bereich der baulichen Festsetzungen.
 - — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 12.



TEIL „B“ TEXT:

1. Im Bereich der Giebelflächen ist der Einbau von Fenstern unzulässig.
2. Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 12, Az.: IV 81 d-813/04-60 11 (12) vom 08. Oktober 1973.